# S a t z u n g

## der Ortsgemeinde Elbingen
## über die Erhebung von Friedhofsgebühren
## vom 22. Oktober 1999

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der § § 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2
**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungen zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§3
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§4**
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.10.1980 außer Kraft.

Elbingen, den 22. Oktober 1999

gezeichnet
Unterschrift
Ortsbürgermeister

Dienstsiegel

**Anlage**

**zur Friedhofsgebührensatzung vom 22. Oktober 1999**
**der Ortsgemeinde Elbingen**
**(zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2010)**

## I. Einzelgrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

| | | |
|---|---|---|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | | gebührenfrei |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 200,00 DM | 100,00 Euro |

## Ia. Gemischte Grabstätten

Überlassung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

| | | |
|---|---|---|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | | gebührenfrei |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 200,00 DM | 100,00 Euro |
| c) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne | | 100,00 Euro |

## Ib. Urnengrabstätten

Überlassung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- je Urne 100,00 Euro

## Ic. Wiesengrabstätten

Überlassung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- je Grabstätte, einschließlich Pflege 400,00 Euro

## II. Überlassung von Nutzungsrechten an Mehrfachgrabstatten

| | | |
|---|---|---|
| a) für eine Doppelgrabstätte | 800,00 DM | 400,00 Euro |
| b) für jede weitere Grabstätte | 200,00 DM | 100,00 Euro |

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die entstehenden Kosten werden durch den Zahlungspflichtigen unmittelbar an die Beauftragten der Ortsgemeinde gezahlt.

## IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Ortsgemeinde oder durch ein beauftragtes gewerbliches Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

## V. Benutzung der Leichenhalle

| | | |
|---|---|---|
| Vom Tag der Überführung bis zur Beisetzung | 150,00 DM | 75,00 Euro |

Wird die Halle vor und nach jeder Benutzung durch die Angehörigen gereinigt, dann werden 50,00 DM (25 Euro) erlassen..

## VI. Bestattung von Ortsfremden

Für Ortsfremde, die nicht unter den Personenkreis des § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz fallen, besteht kein Anspruch auf Bestattung. Die Ortsgemeinde kann die Bestattung zulassen. Hierbei ist eine Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und der Ortsgemeinde über die Höhe des zu zahlenden Entgeltes abzuschließen.

# Satzung
# zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
# vom
# 22.10.1999
# der Ortsgemeinde Elbingen
# vom 28.12.2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 und des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 22.10.1999 wird wie folgt ergänzt:

**„VII. Euroumstellung:**

Die vorgenannten Eurobeträge gelten ab dem 01.01.2002.“

§2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Elbingen, den 28.12.2001

Dienstsiegelabdruck

gezeichnet
Unterschrift
Ortsbürgermeister